

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Dächer

1.1 Die Dachneigung für alle Wohngebäude beträgt 28 - 33°.

1.2

Bei angebauten Garagen ist die Dachneigung dem Hauptdach anzupassen oder als ebenes Dach auszubilden.

1.3 Die geneigten Dächer sind mit braunroten Dachziegeln einzudecken.

2. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig (OK. Decke - UK. Schwelle).

3. Gebäudeaußenflächen

Die Außenflächen der Gebäude sind aus nichtglänzenden Materialien herzustellen oder mit entsprechend gedeckten Farben zu behandeln.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind dem Gelände anzupassen. Sie sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen und im Baugesuch darzustellen.

5. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von max. 80 cm zulässig.

6. Strom u. Telefonleitungen

Die Telefon- und Stromleitungen sind zu verkabeln.

Als nachrichtliche Übernahme:

Die vorgesehene Bebauung liegt teilweise im Schutzgebiet "Langer Brunnen", sowie im Schutzgebiet der Wasserversorgung von Hörschwag, jeweils Zone III. Der § 4 der Schutzgebietsverordnung für den "Langen Brunnen" vom 30. 11. 1965, sowie der § 5 der Schutzgebietsverordnung für Hörschwag vom 25. 7. 1962, jeweils vom Landratsamt Hechingen, sind zu beachten.

Genehmigt
Hechingen, den 12. JULI 1984
Landratsamt
W. W. W.
Oberamtsrat

Aufgestellt: Hechingen- Boll, den 20.9.1984

INGENIEURBÜRO
WALTER RENNER
Bauingenieur (grad.)
745 HECHINGEN-BOLL
Telefon (07471) 3221 - Roßbergstraße 3

Renner

Burladingen, den 20.9.1984



Renner